

# Was hat sich mit dem neuen Erbrecht 2023 geändert?

**Auf den 1. Januar 2023 trat das neue Erbrecht in Kraft. Mit dem neuen Erbrecht wurden die Pflichtteile gesenkt und damit kann über einen grösseren Teil des Vermögens frei verfügt werden.**

*Text: Vreni Peter, Beraterin, Arenenberg*

## Warum ein neues Erbrecht?

Das alte Erbrecht wurde in vielen Fällen den veränderten Familiensituationen nicht mehr gerecht, zum Beispiel bei unverheirateten Paaren oder bei Patch-

workfamilien. Die Pflichtteile, die es einzuhalten galt, verhinderten die freie Verfügung zugunsten unverheirateter Partner und Partnerinnen.

Nichts verändert hat sich bei den gesetzlichen Erben und ihren Erbteilen.

Oft stiften die beiden Begriffe gesetzlicher Erbteil und Pflichtteil Verwirrung.

Wenn kein Testament und kein Erbvertrag erstellt wurde, so bestimmt das Gesetz, wer Erbe ist und wie viel vom Erbe er erhält = gesetzlicher Erbteil.

Als Pflichtteil wird derjenige Bruchteil des gesetzlichen Erbteiles bezeichnet, der einem Erben nicht entzogen werden darf.

## Fragen an die Betriebsberatung

Die Beraterinnen und Berater vom Team Betrieb und Familie des Arenenberg beantworten täglich Fragen von Bäuerinnen und Bauern. Die angesprochenen Themen sind vielfältig und betreffen Anliegen von A wie AHV bis Z wie Zusammenarbeit. Häufige Themen sind das bäuerliche Bodenrecht, Ehe- und Erbrecht, Finanzen, Gemeinschaften, Pachtrecht, Preise oder Raumplanung. In einer losen Folge geben wir im «Thurgauer Bauer» Einblick in Antworten zu Fragen, die häufig gestellt werden.



*Vreni Peter, Beraterin, Arenenberg*

## Die wichtigsten Neuerungen

### Änderungen der Pflichtteile

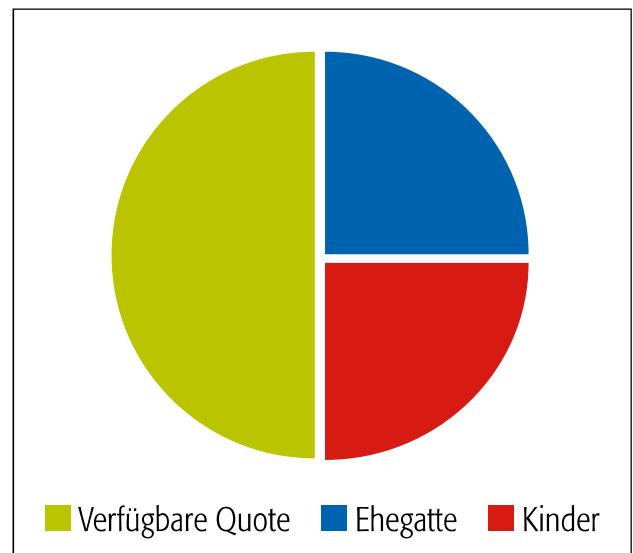
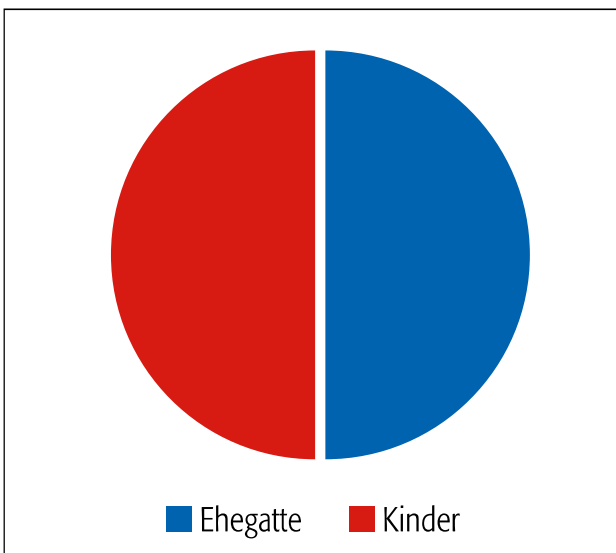
Die wichtigste Änderung im neuen Erbrecht ist die Reduktion der Pflichtteile.

Bei den Nachkommen wurde der Pflichtteil von drei Viertel auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils reduziert.

Der Pflichtteil der Eltern wurde vollständig abgeschafft.

Ehepartner erhalten wie bisher die Hälfte des gesetzlichen Anspruches.

Mit der Senkung der Pflichtteile geht eine Vergrösserung der frei verfügbaren Quote einher und dies bringt für den Erblasser einen grösseren Spielraum zur Verfügung über sein Vermögen. Er kann so einzelne Erben, Institutionen oder auch Konkubinatspartner besser begünstigen.



**Wer erbt wie viel?**

Der Verstorbene hinterlässt seine Ehegattin und Kinder (siehe Diagramme).

**Scheidungsverfahren**

Bisher verlor der Ehepartner erst bei einer rechtsgültigen Scheidung den Erbanspruch. Nach neuem Recht verliert der Ehepartner seinen Pflichtteilsanspruch bereits, wenn ein Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren oder nach zweijähriger Trennung hängig ist. Dieser Ausschluss vom Erbe muss aber in einem Testament festgehalten werden.

**Nutzniessung zur Begünstigung des Ehegatten**

Wie bisher kann dem überlebenden Ehegatten gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung am ganzen ihnen zufallenden Nachlass eingeräumt werden. So muss im Erbfall den gemeinsamen Kindern kein Pflichtteil ausbezahlt werden. Dies ist vor allem dann wichtig, wenn für die Auszahlung der Pflichtteile das Haus oder der Betrieb verkauft werden müsste. Neu kann zusätzlich die Hälfte des Nachlasses zu Eigentum übertragen werden, bisher war dies nur ein Viertel.

**Erbvertrag**

Das neue Erbrecht sieht vor, dass, wer einen Erbvertrag abgeschlossen hat, keine Schenkungen an Dritte mehr machen kann, ausgenommen übliche Gelegenheitsgeschenke.

**Konkubinatspaare**

Konkubinatspartner erben auch nach dem neuen Erbrecht nichts.

Mit den neuen, grösseren Verfügungsmöglichkeiten können sie aber im Testament oder Erbvertrag besser begünstigt werden.

**Überprüfung von Verfügungen**

Im Erbfall gilt das Recht, welches zum Zeitpunkt des Todesfalls in Kraft ist.

Allenfalls wäre es darum empfehlenswert, bereits erstellte Testamente oder Erbverträge zu überprüfen.

**Haben Sie selber Fragen zu Betriebswirtschaft, Recht, Familie oder Haushalt?**

Stellen Sie Ihre Fragen an das Team Betrieb und Familie per Telefon oder Mail. Gerne beantworten wir Ihr Anliegen persönlich und veröffentlichen eine Auswahl der häufigsten Fragen in anonymer Form im «Thurgauer Bauer».

Sie erreichen uns telefonisch über das Beratungszentrum, Telefon 058 345 85 00, oder per Mail an [beratung.arenenberg@tg.ch](mailto:beratung.arenenberg@tg.ch).

Die direkten Kontakte zu den Beraterinnen und Beratern sind online auf [www.bbz-arenenberg.ch](http://www.bbz-arenenberg.ch) unter Beratung Landwirtschaft, Betriebsberatung zu finden.

